

des Nachdrucks die Verbindlichkeit zur Entschädigung des Verletzten nur bei der wissentlichen Theilnahme eintritt; sie war von dieser Nothwendigkeit um so mehr überzeugt, da der Gesetzentwurf die Strafandrohung auch auf den Fall der Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung des Originalwerks ausdehnt, wobei eine ganz unverschuldete Täuschung desjenigen, welcher ein solches Werk zur Aufführung bringt, in vielen Beziehungen leicht möglich ist; sie fand sich in dieser Ansicht um so mehr bestärkt, als auch in den Motiven, Seite 534, in Beziehung auf die zu leistende Entschädigung, welche zugleich eine Bestrafung involvirt, der Unternehmer der Aufführung als Contravenient und Uebertreter des Strafgesetzes bezeichnet wird, welche Bezeichnung nur von einer wissentlichen Entgegenhandlung verstanden werden kann. Da die Herren Regierungscommissarien mit dieser Ansicht wenigstens in so weit einverstanden waren, daß dem auf diese Weise Getäuschten die Ablehnung einer ihn hierbei treffenden Verschuldung nachzulassen sei, so erkannte die Deputation in Bezug auf eine hierüber zu treffende Bestimmung folgende Grundsätze an.

- 1) Kann der Unternehmer der unbefugten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks alle ihn anscheinend treffende Verschuldung von sich ablehnen, so bleibt er von aller Verbindlichkeit zur Entschädigung für die bereits stattgefundenen Aufführungen frei.
- 2) Er hat sich jedoch nach dem erfolgten Antrage des Autors oder dessen Rechtsnachfolgers jeder fernern Aufführung des Werks ohne Genehmigung des Autors unter den gesetzlich angedrohten Rechtsnachtheilen zu enthalten.
- 3) Interimistisch und bis zur wirklich erfolgten Ablehnung der Verschuldung von Seiten des Aufführenden kann auch die Beschlagnahme der Einnahme von der unbefugten Aufführung stattfinden.
- 4) Ist bei einem von Seiten des Autors beantragten Verbote aus dem am Schlusse des §. 5 angegebenen Grunde die Aufführung nicht gehindert worden, oder hat der Autor selbst nur auf Beschlagnahme der Einnahme angetragen, so ist nach erfolgtem Nachweis der mangelnden Verschuldung von Seiten des Unternehmers dieser nur zur Herausgabe des bei der Aufführung gehaltenen reinen Gewinns anzuhalten.
- 5) Es bleibt jedoch dem Berechtigten unbenommen, die weitere vollständige Entschädigung von demjenigen zu verlangen, welcher die Täuschung des Unternehmers der Aufführung verursacht hat.

Die Deputation hält deswegen für angemessen, folgende Bestimmung in das Gesetz einzuschalten, als:

§. 2 b.

Weist jedoch der Unternehmer der Aufführung nach, daß er ohne ein Verschulden von seiner Seite in Hinsicht auf die Berechtigung zur Aufführung des Werks getäuscht worden sei, so ist er von der nach §. 2 zu gewährenden Entschädigung frei, und nur in dem §. 5 zu Ende gedachten Falle, oder wenn der Autor selbst nur auf die Beschlagnahme der Einnahme von der unbefugten Aufführung angetragen hat, zu der Herausgabe des von ihm gezogenen reinen Gewinns anzuhalten. Es bleibt aber dem Berechtigten jedenfalls unbenommen, wegen des nach §. 2 ihm zustehenden Entschädigungsanspruchs oder dessen Ergänzung an denjenigen sich zu halten, welcher die Täuschung verursacht hat.

Königl. Commissar D. Krug: Mit dem hier unter 1 ausgesprochenen Grundsatz auf der 325. Seite kann die Regie-

rung sich nicht einverstanden erklären. Es hat allerdings etwas Gewinnendes, wenn gesagt ist, daß der Unternehmer der unbefugten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes dann, wenn er alle ihn anscheinend treffende Verschuldung von sich ablehne, von aller Verbindlichkeit zur Entschädigung für die bereits stattgefundenen Aufführungen frei bleibe. Denn eine Verbindlichkeit zur Entschädigung kann allerdings nur auf einem Verschulden beruhen. Allein von Entschädigung ist hier auch nicht die Rede, sondern nur von Herausgabe des gezogenen Gewinnes. Diese kann die Gesetzgebung, nach dem Satze, daß Niemand sich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe, auch in solchen Fällen auferlegen, wo kein Verschulden stattgefunden hat. Ich will daher davon absehen, daß in Fällen der fraglichen Art ein gewisses, wenn auch juristisch nicht zurechenbares Verschulden dem Unternehmer der Aufführung wohl immer zur Last fallen wird; allein selbst wenn er alles Verschulden ablehnen kann, wie allerdings von der Deputation verlangt wird, so findet doch jedenfalls ein Irrthum statt, und man sieht nicht ein, warum die Folgen dieses Irrthums nicht derjenige tragen soll, der geirrt hat, sondern ein Dritter, der dabei vielleicht gar nicht theilhaftig ist. Es kommt dazu, daß der Unternehmer selbst des reinen Gewinnes nicht nothwendig verlustig geht. Es bleibt ihm immer unbenommen, sich an den zu halten, der ihn in Irrthum geführt hat. Freilich wird die Ausübung dieses Anspruches für ihn in der Regel mit ungewissem Erfolge verknüpft sein, als die Ausübung des Anspruches des Berechtigten gegen den Unternehmer der Aufführung. Allein dies ist ein Nachtheil, den man wohl ohne Ungerechtigkeit denjenigen empfinden lassen kann, auf dessen Seite der Irrthum stattgefunden hat.

Prinz Johann: Die Deputation ist allerdings bei ihrem Vorschlage von einer andern Ansicht ausgegangen. Sie hat hier zunächst geglaubt, daß sie schon sehr viel thäte, wenn sie dem, der die unbefugte Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes veranstaltete, den Beweis auferlegte, daß keine Schuld ihn trafe. Sie glaubte ferner mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang zu sein, in so fern ihr der Erwerb einer solchen dramatischen oder musikalischen Composition demjenigen verglichen werden zu können schien, der fremdes Eigenthum von einem unrechtmäßigen Besitzer erworben hat. Ein solcher Eigenthümer eines unrechtmäßig besessenen Eigenthums ist wohl nicht anzuhalten, eine Entschädigung für die bezogenen Früchte zu geben. Es schienen uns aber auch ferner noch andere Gründe dafür zu sprechen. Durch die Beschlagnahme des Reinertrages kommt der Unternehmer einer unbefugten Aufführung nicht bloß um den Gewinn, den er aus dem aufgeführten Stücke hätte ziehen können, sondern er erleidet dabei noch wesentlichen Verlust. Er hätte an jenem Abende ein ganz anderes Stück aufführen können, er hat die Kosten der Vorbereitung zur Aufführung zu tragen, kurz er verliert nicht nur den Gewinn, sondern er hat wesentlichen Verlust. Es schien uns besonders, daß dadurch wirklich kleinere Theaterdirectoren vielleicht gänzlich ruiniert werden könnten. Denn man nehme an, ein Stück sei 30 — 40 Male aufgeführt worden: es müßten dann solche Directoren die Einnahmen,